

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 12. Mai 1995

GZ. 11 0502/126-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR
761/AB
1995 -05- 15

Parlament
1017 Wien

ZU

777/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen vom 17. März 1995, Nr. 777/J, betreffend Betriebsprüfung infolge einer Dienstaufsichtsbeschwerde an das Finanzamt Graz-Stadt beim Beschwerdeführer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung ist es dem Bundesministerium für Finanzen nicht möglich, Einzelheiten eines Betriebsprüfungsverfahrens bekanntzugeben. Ich ersuche hierfür um Verständnis. Im konkreten Fall ist jedoch auszuschließen, daß zwischen der Einbringung der Dienstaufsichtsbeschwerde beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Graz durch Reinhold Scharler und der vom Finanzamt Graz Stadt durchgeführten Betriebsprüfung ein Zusammenhang besteht.

Zu 2.:

Die Fallauswahl für den Jahresprüfungsplan kann derzeit nach folgenden Modalitäten vorgenommen werden: Bei der Einzelauswahl werden die Prüfungsfälle händisch ermittelt. Nach dem Kriterium der Zeitauswahl kommen jene Fälle in Betracht, die lange keiner Betriebsprüfung unterzogen wurden. Zur Erzielung generalpräventiver Wirkung werden auch Fälle nach dem Zufallsprinzip ausgewählt (Gruppenauswahl).

Die Auswahl der Prüfungsfälle erfolgt durch den Leiter der Amtsbetriebsprüfungsabteilung. Eine durchschnittliche Prüfungsdichte kann schon deshalb nicht ermittelt

- 2 -

werden, weil die Häufigkeit der Prüfungen nicht zuletzt von der Betriebsgröße und der Prüfungskapazität der einzelnen Finanzämter abhängt.

Zu 3.:

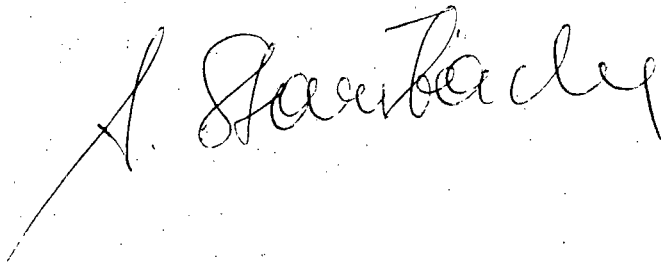
Die Bundesabgabenordnung sieht im § 148 Abs. 5 vor, daß Buch- und Betriebsprüfungen dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten tunlichst eine Woche vorher anzukündigen sind, sofern hiedurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.

Im gegenständlichen Fall wurde die Betriebsprüfung entsprechend vorangekündigt.

Zu 4.:

Fälle, in denen eine Betriebsprüfung infolge einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder anderer Kritik an der Abgabenbehörde angesetzt wird, sind im Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Jambach". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the left.

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Betriebsprüfung in Folge einer Dienstaufsichtsbeschwerde an das Finanzamt Graz-Stadt beim Beschwerdeführer

Am 22. Oktober 1993 (Aufgabedatum des Beschwerdebriefes) erhob Herr Reinhold Scharler, Wiener Straße 222, 8051 Graz eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Graz-Stadt wegen angeblicher Säumnis des Finanzamtes bei einer Erbschaftssteuerfeststellung, aufgrund der 25.080.- Verzugszinsen zu bezahlen gewesen wären.

Am 9. November 1993 begann das Finanzamt Graz-Stadt im Installationsunternehmen Herrn Scharlers eine 14-tägige Betriebsprüfung.

Das ausgesprochen nahe Zusammenliegen beider Termine läßt es möglich erscheinen, daß zwischen der Dienstaufsichtsbeschwerde und der Betriebsprüfung ein direkter Zusammenhang besteht.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Inwieweit halten Sie einen Zusammenhang zwischen der Dienstaufsichtsbeschwerde und der Betriebsprüfung für möglich und wie erklären Sie sich ihn?
2. Nach welchem Prinzip wird der Prüfungsplan für Betriebsprüfungen zusammengestellt, d.h. wer sucht die zu prüfenden Unternehmen aus, wie lange im Voraus wird der Prüfplan erstellt und wie häufig wird ein- und dasselbe Unternehmen im Durchschnitt einer Betriebsprüfung unterzogen?
3. Werden Unternehmen über bevorstehende Betriebsprüfungen informiert und wenn ja, wie lange im Voraus erhält das Unternehmen diese Information und wann ist dies im konkreten Fall geschehen?
4. Sind Ihnen ähnliche Fälle, d.h. ein möglicher Zusammenhang zwischen einer Beschwerde oder Kritik an einem Finanzamt oder einer vergleichbaren Stelle und einer Betriebsprüfung, bekannt und wenn ja, wie oft wird im Durchschnitt ein derartiger Zusammenhang vermutet bzw. als Beschwerde an Sie herangebracht?

Wien, den 16.3.1995